

DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

VERFÜGUNG

vom 22. Mai 1980

G 5 1 Schlatt. Gemeinde. Gruppenwasserversorgung Waltenstein-
 G 9 1 Wenzikon-Dickbuch. Wasserversorgungsgenossenschaft Berg-
 G 13 1 Waltenstein. Quellfassungen. Ausscheidung von Schutzzonen.
 Genehmigung.

Der Gemeinderat Schlatt hat gestützt auf die Berichte des geotechnischen Büros Dr. von Moos AG vom 29. Dezember 1976 und 26. Juni 1979 die Schutzzonenausscheidung für folgende Quellfassungen vorgenommen :

Zwr: 27-3/4 - Quellen Unter-Schlatt, Eigentümer : Gemeinde Schlatt
Zwr: 116A - Quellen Ober-Schlatt, " : Gemeinde Schlatt
Zwr: 27-6 - Quelle Waltenstein, " : Gruppenwasserversorgung
 Waltenstein-Wenzikon-Dickbuch
Zwr: 27-7 - Quellen Berg-Waltenstein, " : Wasserversorgungsgenossenschaft
 Berg-Waltenstein
 - Quelle im Herstel, " : Gemeinde Schlatt

Die Schutzzonenakten sind vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau mit Schreiben vom 26. Oktober 1979 vorgeprüft worden. Am 7. Dezember 1979 hat der Gemeinderat Schlatt die Schutzzonenpläne und das Schutzzonenreglement festgesetzt. Auf die öffentliche Bekanntmachung hin sind gemäss Bescheinigung des Bezirksrates Winterthur vom 17. April 1980 gegen die Festsetzung der Schutzzonen keine Rekurse eingegangen.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen in der Gemeinde Schlatt gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Schlatt vom 7. Dezember 1979 festgesetzten Schutzzonen um die Quellen Unter-Schlatt, Ober-Schlatt, Waltenstein, Berg-Waltenstein und im Herstel werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen :

Schutzzonenplan Unter-Schlatt	vom	6. Dezember 1976
Schutzzonenplan Ober-Schlatt	vom	6. Dezember 1976
Schutzzonenplan Waltenstein	vom	6. Dezember 1976
Schutzzonenplan Berg-Waltenstein	vom	10. August 1979
Schutzzonenreglement	vom	7. Dezember 1979

II. Der Gemeinderat Schlatt wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Schlatt, 8418 Schlatt (3 Exemplare, für sich und zuhanden der Gruppenwasserversorgung Waltenstein-Wenzikon-Dickbuch und der Wasserversorgungsgenossenschaft Berg-Waltenstein), das kantonale Laboratorium, Postfach, 8030 Zürich, sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, den 22. Mai 1980
Eg/mc

Für den Auszug :

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

